



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 14. Februar 2023

2000.278
Steuergesetz; Teilrevision 2024 (StG Rev 24); 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Allgemeines

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 31. Oktober 2022 den Entwurf für eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (StG; bGS 621.11) in 1. Lesung behandelt und der Vorlage mit Änderungen in der Schlussabstimmung mit 60:2 Stimmen mit einer Enthaltung zugestimmt. Er hat die Vorlage bis zum 2. Dezember 2022 der Volksdiskussion unterstellt (Amtsblatt vom 4. November 2022).

Die Teilrevision 2024 des kantonalen Steuergesetzes hat in erster Linie zum Ziel, den formellen Nachvollzug von Bundesrecht vorzunehmen. Werden das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) geändert, zieht dies in der Regel eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes nach sich. Drei kantonale Anliegen sind in 1. Lesung im Kantonsrat ausführlich diskutiert worden. Es handelt sich um die Höhe des Abzuges für Versicherungsprämien und Sparkapitalien (Art. 35 Abs. 1 lit. g E-StG), die Höhe des Abzuges für Kinderdrittbetreuungskosten (Art. 35 Abs. 1 lit. i E-StG) sowie die Verteilung der Gewinnsteuer juristischer Personen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Art. 85 Abs. 1 E-StG). Der Kantonsrat hat in 1. Lesung eine Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien und Sparkapitalien für Erwachsene auf Fr. 5'400 (Ehepaare) bzw. Fr. 2'700 (Einzelpersonen) beschlossen. Beim Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten ist er dem Antrag des Regierungsrates um Erhöhung auf Fr. 25'000 gefolgt. Weiter hat der Kantonsrat eine



Verteilung der Gewinnsteuererträge juristischer Personen von 50 % (Kanton) zu 50 % (Gemeinden) beschlossen.

Das Bundesparlament hat in der Zwischenzeit weitere Vorlagen mit harmonisierungsrechtlichen Vorgaben verabschiedet, die auf kantonaler Ebene nachzuvollziehen sind. Es handelt sich dabei um das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnliche Vorsorgeformen (BBI 2022, 1566) sowie die Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (BBI 2021, 3000). Beim Nachvollzug dieser harmonisierungsrechtlichen Vorgaben besteht auf kantonaler Ebene kein Gestaltungsspielraum.

Gestützt auf die Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung soll zudem der Datenaustausch zwischen Arbeitslosenkasse und Veranlagungsbehörde erleichtert werden (Art. 167 Abs. 1 lit. e E-StG).

Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression soll neu nicht mehr durch die kantonale Steuerverwaltung, sondern durch den Regierungsrat, der über eine höhere demokratische Legitimation verfügt, vorgenommen werden. Dementsprechend ist Art. 39a Abs. 2 E-StG anzupassen. Die notwendigen Vorbereitungsarbeiten und Berechnungen erfolgen weiterhin durch die kantonale Steuerverwaltung.

Die Aufnahme der vorerwähnten bundesrechtlichen Vorgaben in die 2. Lesung rechtfertigt sich, um den rechtzeitigen Nachvollzug zwingenden Bundesrechts gewährleisten zu können sowie aufgrund der Sicherstellung notwendiger kantonaler verfahrensrechtlicher Anpassungen.

2. Ergebnis der Volksdiskussion

Es ist ein Beitrag zur Volksdiskussion eingegangen. Im Beitrag wird ein Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalien von Fr. 5'000 pro erwachsene Person verlangt. Aufgrund der zu erwartenden Ausfälle kann diesem Antrag nicht gefolgt werden. Gleichzeitig wird eine umfassende Revision des Steuerrechts mit Ausführungen unter anderem zur Besteuerung des Eigenmietwertes, zur Vermögenssteuer, zum Deklarations- und Rechtsmittelverfahren usw. angeregt. Eine Totalrevision des Steuergesetzes ist – nicht zuletzt aufgrund der harmonisierungsrechtlichen Vorgaben – nicht geplant. Der kantonalrechtliche Spielraum wird soweit vertretbar genutzt.

B. Erwägungen

1. Fragen / Anregungen aus der 1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Oktober 2022

Vgl. Wortprotokoll der Sitzung vom 31. Oktober 2022.

1.1 Alarm-Samariter, Feuerwehrosold und Pauschalzulagen

Kantonsrat Kunz, Rehetobel, stellte die Frage, ob die Entschädigung der Alarm-Samariter unter Art. 27 Abs. 1 lit. j StG falle (Wortprotokoll S. 142).



Nach Art. 27 Abs. 1 lit. j StG ist der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5'000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) steuerfrei. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Diese Regelung entspricht den harmonisierungsrechtlichen Vorgaben von Art. 7 Abs. 4 lit. h^{bis} StHG und lässt betreffend Formulierung keinen kantonalen Spielraum. Die Entschädigungen von Samaritern, die nicht der Milizfeuerwehr angehören und keinen Feuerwehrosold erhalten, fallen nicht unter die erwähnten Bestimmungen und können dementsprechend nicht steuerbefreit werden. Hingegen unterliegt der Feuerwehrosold von Alarm-Samaritern, welche von der Feuerwehr aufgebeten und Feuerwehrosold erhalten, bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5'000 nicht den Staats- und Gemeindesteuern.

Kantonsrat Gut, Walzenhausen, stellte die Frage, weshalb die Pauschalzulagen für Kaderleute der Feuerwehr nicht ebenfalls steuerfrei seien. Es sei ein Problem der Feuerwehr, dass es zu wenige Kaderleute geben. Die Entschädigungen seien vor allem symbolisch zu verstehen (Wortprotokoll S. 142).

Die Pauschalzulagen für Kaderleute sind nach Art. 27 Abs. 1 lit. j StG, gestützt auf Art. 7 Abs. 4 lit. h^{bis} StHG, ausdrücklich von der Steuerfreiheit ausgenommen. Da es sich um eine bundesrechtliche Vorgabe handelt, besteht diesbezüglich kein kantonaler Handlungsspielraum.

1.2 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten von steuerpflichtigen Personen

Kantonsrätin Duelli, Wald, erkundigte sich, ob in Art. 35 Abs. 1 lit. I StG in Bezug auf die Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung nicht eine Gesetzeslücke für Menschen bestehe, welche in die Schweiz kämen und nicht den üblichen Ausbildungsweg bestritten hätten (Wortprotokoll S. 147 f.).

Eine Gesetzeslücke betreffend berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten von zugewanderten Personen ist nicht erkennbar. Nach Art. 35 Abs. 1 lit. I StG können die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000 pro steuerpflichtige Person abgezogen werden, sofern ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt (Ziff. 1), oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt (Ziff. 2). Diese Bestimmung entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben in Art. 9 Abs. 2 lit. o StHG.

Personen ausländischer Herkunft haben die Möglichkeit, ihre gleichwertigen Diplome aus dem Herkunftsland in der Schweiz anerkennen zu lassen. Im Hinblick auf die abzugsfähigen Aus- und Weiterbildungskosten werden somit sämtliche steuerpflichtigen Personen gleichbehandelt.

1.3 Abfederungsmassnahmen für Härtefälle

Kantonrat Weber, Trogen, forderte den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat anlässlich der 2. Lesung Lösungen für Abfederungsmassnahmen zu präsentieren (Wortprotokoll S. 152). Kantonsrat Schmid, Teufen, nahm als Präsident der Kommission Finanzen den Hinweis auf, dass auf die 2. Lesung hin die Notwendigkeit von



Abfederungsmassnahmen nochmals zu prüfen sei (Wortprotokoll S. 153). Kantonsrat Wirz, Urnäsch, wies darauf hin, dass er sich frage, ob sich der Aufwand der Prüfung von Abfederungsmassnahmen bei einer hälftigen Gewinnsteuerverteilung angesichts der Ausfälle der Gemeinden lohne (Wortprotokoll S. 155). Regierungsrat Signer führte aus, die Regierung sei bereit, den Aufwand auf sich zu nehmen (Wortprotokoll S. 155).

Die voraussichtlichen Mindereinnahmen aus dem vom Kantonsrat beschlossenen Verteilschlüssel von 50 % Kanton zu 50 % Gemeinden bewegen sich im Rahmen der ordentlichen Schwankungen der Gewinnsteuereinnahmen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass bei dieser Verteilung mit keinen Härtefällen zu rechnen ist und sich Abfederungsmassnahmen demzufolge erübrigen. Der Rückgang der Transferzahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich zu Lasten des Kantons wird demgegenüber bei dieser Verteilung der Gewinnsteuererträge nicht kompensiert.

Basierend auf den Gemeindefinanzstatistiken 2018–2021 sind dennoch mögliche Abfederungsmassnahmen erarbeitet worden. Die Dauer der Abfederungsmassnahmen wird dabei auf die drei Jahre 2024–2026 beschränkt. Für alle drei Jahre zusammen wird derjenige Betrag eingesetzt, den der Kanton aufgrund der Neuverteilung in einem Jahr mutmasslich als Mehrertrag erzielt, das heisst rund Fr. 1.5 Mio. Im Jahr 2024 werden 3/6, im Jahr 2025 2/6 und im Jahr 2026 1/6 des Gesamtbetrages verteilt. Weitergehende Massnahmen würden die Zielsetzung der revidierten Bestimmung verhindern.

In die Berechnung fliesst der Ausfallbetrag pro Gemeinde und der Steuerertrag pro Einwohner basierend auf den Gemeindefinanzstatistiken 2018–2021 ein. Die Zahlen für das Jahr 2021 werden dabei dreifach und die Zahlen der Jahre 2018–2020 werden einfach gewichtet. Der Steuerertrag je Einwohner wird zusätzlich mit 175 Prozent gewichtet. Damit hat eine schwache Steuerkraft einen stärkeren Einfluss auf die Verteilung als ein hoher Ausfallbetrag. Einzelresultate unter Fr. 30'000 können aufgrund der verhältnismässigen Geringfügigkeit nicht berücksichtigt werden. Eine solche Berechnung würde zu folgenden Zahlungen an die Gemeinden in den Jahren 2024–2026 führen:

Lineare Verteilung der Abfederungsmassnahmen proportional nach Ausfall, mit Gewichtung Fiskalertrag pro Einwohner																					
Beträge in TCHF	Bühler	Gais	Grub	Heiden	Herisau	Hundwil	Lutzenberg	Rehetobel	Reute	Schönengrund	Schwellbrunn	Speicher	Stein	Teufen	Trogen	Urnäsch	Wald	Waldstatt	Walzenhausen	Wolfhalden	Total
Gewichteter Ausfall	31	50	6	115	608	6	17	12	12	3	10	66	30	308	18	21	6	63	70	36	1'453
2024	34	38	-	75	450	-	-	-	-	-	-	42	-	93	-	-	-	49	45	-	826
2025	-	-	-	50	300	-	-	-	-	-	-	-	-	62	-	-	-	33	30	-	475
2026	-	-	-	-	150	-	-	-	-	-	-	-	-	31	-	-	-	-	-	-	181
Total	34	38	-	125	900	-	-	-	-	-	-	42	-	186	-	-	-	82	75	-	1'482
Anteil für 3 Jahre in %	36%	25%		36%	49%							21%		20%				43%	36%		34%

Der Regierungsrat lehnt die Einführung von Abfederungsmassnahmen ab.



1.4 Informationsaustausch mit den Gemeinden

Kantonsrat Welz, Trogen, weist darauf hin, dass im Bericht und Antrag des Regierungsrates steht, dass der Regierungsrat im Rahmen der 2. Lesung nähere Ausführungen zum Informationsaustausch mit den Gemeinden geben kann (Wortprotokoll, S. 155).

Das Postulat Gut zu den finanziellen Risiken der Ausserrhoder Gemeinden beim Wegfall von finanzstarken Steuerzahlern wurde am 31. Oktober 2022 erheblich erklärt. Das Interesse der Gemeinden, dieses Risiko im Budgetierungsprozess abschätzen zu können, sei gerechtfertigt. Mit der Erheblicherklärung wird der Regierungsrat beauftragt, eine bestimmte Frage zu prüfen sowie innert Jahresfrist darüber Bericht zu erstatten.

Die kantonale Steuerverwaltung erarbeitet derzeit unter Anhörung von Gemeindevertreterinnen und -vertretern einen Bericht zum Postulat Gut. Dabei wird vertieft geprüft, wie und in welchem Umfang diesem Anliegen unter gebührender Berücksichtigung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes nachgekommen werden kann. Voraussetzung dafür ist eine eingehende Prüfung der verschiedenen massgeblichen rechtlichen Grundlagen für die Herausgabe von Steuerdaten an die Gemeinden sowie deren gegenseitige Beeinflussung bzw. Abhängigkeiten. Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit dem Vorliegen des Postulatsberichtes ebenfalls die Frage der zulässigen Auskünfte an die Gemeinden geklärt ist.

Der Bericht zum Postulat Gut wird im Herbst 2023 vorliegen und die bestehenden Möglichkeiten aufzeigen. Eine Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen erscheint aus heutiger Sicht nicht notwendig, da eine ausreichende Grundlage für eine Regelung besteht. Aufgrund der zeitlichen Nähe zur vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes und um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird auf das Ergebnis des Berichts verwiesen. Über dieses Vorgehen wurden die Gemeindevertretungen informiert. Der Regierungsrat ist zuversichtlich, dass nach dem Vorliegen des Berichts eine befriedigende Lösung für alle Beteiligten gefunden werden kann.

2. Erläuterung zu einzelnen Artikeln

Art. 25 Abs. 3 E-StG Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändung (Nachvollzug Bundesrecht)

Am 17. Juni 2022 erliessen die eidgenössischen Räte aufgrund einer Motion das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (BBl 2022, 1566). Die Referendumsfrist verstrich am 6. Oktober 2022 unbenützt. Das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen wurde vom Bundesrat noch nicht bestimmt. Das Bundesgesetz beinhaltet harmonisierungsrechtliche Vorgaben im StHG. Es wurden Art. 7 Abs. 2 StHG und Art. 9 Abs. 2 lit. b StHG geändert. Die Änderungen haben zur Folge, dass inskünftig der steuerbare Anteil von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen dem Zinsumfeld angepasst wird und nicht mehr 40 Prozent der Leibrente als pauschaler Ertrag beim Einkommen zu versteuern ist.

Bei Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1) unterstehen, wird der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Rentenleistung neu mit Hilfe einer Formel in Abhängigkeit vom Höchstzinssatz der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ermittelt (Art. 7 Abs. 2 lit. a E-StHG), allfällige Überschussleistungen sind zu 70 Prozent steuerbar (Art. 7 Abs. 2 lit. b E-StHG). Der steuerbare Ertragsanteil soll sodann für Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen sowie aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen mit Hilfe einer Formel in Abhängigkeit von der Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit ermittelt werden (Art. 7 Abs. 2 lit. c E-StHG).



Die Änderung von Art. 7 Abs. 2 E-StHG muss im kantonalen Recht umgesetzt werden. Ein kantonaler Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht. In Art. 25 Abs. 3 E-StG wird festgehalten, dass Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar sind. Für die Bestimmung bzw. Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils wird dabei auf Art. 7 Abs. 2 E-StHG verwiesen.

Art. 35 Abs. 1 lit. b E-StG Allgemeine Abzüge (Nachvollzug Bundesrecht)

Nach Art. 9 Abs. 2 lit. b E-StHG können die Rentenschuldner die dauernden Lasten sowie den Ertragsanteil nach Art. 7 Abs. 2 lit. c E-StHG aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen entsprechend der Besteuerungsregel als Einkommen (Art. 25 Abs. 3 E-StG) in Abzug bringen. Auch diese Bestimmung aus dem Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (BBI 2022, 1566) ist auf kantonaler Ebene umzusetzen. Ein Gestaltungsspielraum besteht nicht. Der Nachvollzug des Bundesrechts erfolgt auf kantonaler Ebene in Art. 35 Abs. 1 lit. b E-StG.

Art. 39a Abs. 2 E-StG Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Der Ausgleich der kalten Progression ist entsprechend der gesetzlichen Delegationsregelungen beim Regierungsrat und nicht bei der kantonalen Steuerverwaltung anzusiedeln.

Art. 58 Abs. 2 E-StG Begriff der juristischen Personen (Nachvollzug Bundesrecht)

Am 17. Dezember 2021 wurden die Änderungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG; SR 951.31) durch die eidgenössischen Räte verabschiedet (BBI 2021, 3000). Das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen wurde vom Bundesrat noch nicht bestimmt. In Art. 118a KAG wird eine neue kollektive Kapitalanlage eingeführt, welche mit den übrigen juristischen Personen gleichzustellen ist. Dies erforderte eine Änderung von Art. 20 Abs. 1 StHG, die wiederum in Art. 58 Abs. 2 E-StG nachzuvollziehen ist. Beim kantonalen Nachvollzug besteht kein Gestaltungsspielraum.

Art. 165 Abs. 1 lit. c E-StG Bescheinigungspflichten (Nachvollzug Bundesrecht)

Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (BBI 2022, 1566) zieht neue Bescheinigungspflichten der Versicherer nach sich, die der Bundesgesetzgeber in Art. 127 Abs. 1 lit. c DBG verankerte. Diese Bescheinigungspflicht der Versicherer soll in Art. 165 Abs. 1 lit. c E-StG aus Transparenzgründen ebenfalls festgelegt werden.

Art. 167 Abs. 1 lit. e E-StG Meldepflichten

Die Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) verabschiedeten die eidgenössischen Räte am 19. Juni 2020 (BBI 2020, 5683). Die Gesetzesänderung wurde auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt (AS 2021, 338). Art. 97a AVIG regelt – in Abweichung von der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1) – die Datenbekanntgabe an andere Behörden durch die Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung. Neu ermöglicht Art. 97a Abs. 1 lit. c^{bis} AVIG auch eine direkte Übermittlung von Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen an die kantonalen



Steuerbehörden, sofern das kantonale Recht dies vorsieht. Abs. 8 derselben Bestimmung erlaubt neu auch eine Datenübermittlung auf elektronischem Weg. Mit der neuen Regelung können also in jenen Kantonen, die über eine entsprechende gesetzliche Grundlage verfügen, die Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen direkt an die Steuerbehörden übermittelt werden. Geplant ist, dass dies über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM), den Lohnstandard-CH von Swissdec, erfolgen wird. Die technische Umsetzung wird aktuell von Swissdec vorbereitet.

In Appenzell Ausserrhoden soll wie im Kanton St. Gallen eine gesetzliche Grundlage, die eine direkte Übermittlung der Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen an die kantonale Steuerverwaltung erlaubt, geschaffen werden. Dies erleichtert die Prüfung der Steuerdeklarationen und erhöht die Veranlagungsqualität. Da es um Meldungen geht, die spontan und direkt zu Händen der kantonalen Steuerverwaltung erstattet werden sollen, ist die Meldepflicht Dritter in Art. 167 StG zu erweitern. Konkret soll die Aufzählung der Meldepflichten in Art. 167 Abs. 1 StG um eine lit. e – Meldepflicht der Arbeitslosenkassen über ausgerichtete Leistungen – ergänzt werden.

3. Inkraftsetzung

Die geänderten Bestimmungen des Steuergesetzes sollen, insbesondere mit Blick auf die international geforderte Mindeststeuer, auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden. Bis dahin findet das StHG unmittelbar Anwendung, sofern das entsprechende Harmonisierungsrecht bereits in Kraft steht und einen zwingenden gleichzeitigen kantonalen Nachvollzug vorsieht. Dies trifft auf die Steuerfreiheit von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (Art. 7 Abs. 4 lit. n StHG, in Kraft seit dem 1. Juli 2021 [AS 2021, 373]), die steuergesetzlichen Anpassungen aufgrund der Aktienrechtsreform (Art. 7b Abs. 2 StHG; Art. 31 Abs. 3^{bis} StHG; in Kraft seit dem 1. Januar 2023 [AS 2022, 109]) und die Bestimmungen über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (Art. 10 Abs. 1^{ter} und Art. 25 Abs. 1^{ter} StHG; in Kraft seit dem 1. Januar 2022 [AS 2020, 5121]) zu.

Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Art. 7 Abs. 2 E-StHG und Art. 9 Abs. 2 lit. b E-StHG) wird per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Die Anpassungen im kantonalen Steuergesetz sollen auf den gleichen Zeitpunkt hin in Kraft gesetzt werden.

Noch nicht fest steht hingegen der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen im StHG, die sich aufgrund der Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (Art. 20 Abs. 1 E-StHG) ergeben. Werden diese Änderungen vor dem 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt, erfolgt der kantonale Nachvollzug auf den 1. Januar 2024. In der Zwischenzeit gelangt das StHG direkt zur Anwendung. Werden die erwähnten Änderungen im StHG auf einen Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt, sollen die daraus resultierenden Anpassungen im kantonalen Steuergesetz auf den gleichen Zeitpunkt hin in Kraft gesetzt werden.



C. Auswirkungen

Die Umsetzung der Steuervorlage hat aufgrund der angepassten Bestimmungen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen:

Massnahmen	Kanton TFr.	Gemeinden TFr.	Total TFr.
Erhöhung Versicherungsprämienabzug (wiederkehrend; im Zusatzblatt indikative Zahlen nach StG Rev 2024 zum AFP 2024–2026 enthalten)	-2'275	-2'625	-4'900
Hinzurechnungsbesteuerung bei juristischen Personen	Punktuelle Mehrerträge und Vermeidung von Steuersubstratverlusten in Einzelfällen möglich		
Verteilung Gewinnsteuererträge (wiederkehrend; im Zusatzblatt indikative Zahlen nach StG Rev 2024 zum AFP 2024–2026 berücksichtigt)	1'890	-1'890	0
Elektronische Verfahren → wiederkehrende Einsparung bei Personalkosten durch Effizienzgewinne (können frühestens ab 2026 realisiert werden)	60		60
Mindeststeuer (wiederkehrend; unwesentlich für AFP 2024–2026)	55	55	110
Erhöhung Abzug für Drittbetreuungskosten	-23	-27	-50
Anpassung IT der Kantonalen Steuerverwaltung (einmalig; im VA2023 und im AFP 2024–2026 enthalten)	-60		-60
Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändung (Anpassung Bundesrecht)	unwesentlich, da Fälle aufgrund des Zinsumfeldes selten geworden sind		

Basis Voranschlag 2023 / AFP = Aufgaben- und Finanzplan

+ Mehreinnahmen/ Minderaufwand / - Mindereinnahmen/ Mehraufwand

Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um Schätzwerte. Beim übrigen Nachvollzug von Bundesrecht und den übrigen Massnahmen, die oben nicht aufgeführt sind, können keine Schätzungen erstellt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die mutmasslichen Effizienzgewinne von Fr. 60'000 bei der kantonalen Steuerverwaltung frühestens ab der Periode 2026 realisiert werden können.



Die Mindereinnahmen der Gemeinden aus der Erhöhung der Versicherungsprämienabzüge stellen sich wie folgt dar (gerundete und schematische Berechnung auf Basis der Einkommenssteuer gemäss den von der kantonalen Steuerverwaltung für die Gemeinden erstellten Monatsabschlüssen Dezember 2022):

Gemeinde	Jährlicher Ausfall in Franken
Urnäsch	83'000
Herisau	734'000
Schwellbrunn	58'000
Hundwil	31'000
Stein	63'000
Schönengrund	18'000
Waldstatt	83'000
Teufen	348'000
Bühler	75'000
Gais	126'000
Speicher	242'000
Trogen	105'000
Rehetobel	91'000
Wald	43'000
Grub	45'000
Heiden	232'000
Wolfhalden	84'000
Lutzenberg	56'000
Walzenhausen	79'000
Reute	29'000
Total	2'625'000

Gemeinden mit einem höheren Anteil an Einkommensteuern (z.B. Reute oder Wald) haben verhältnismässig einen grösseren Anteil an Ausfällen an den Steuererträgen als Gemeinden mit einem höheren Anteil an Vermögensteuern (z.B. Teufen oder Heiden).

Die Ausfälle von durchschnittlich knapp 1.5 % der Steuererträge der natürlichen Personen können für 2024 im Lichte des angenommenen allgemeinen Periodenwachstums (+ 3.0 %; Planungstand August 2022) und des mutmasslichen Ausgleichs der kalten Progression (- 3.6 %; Planungstand August 2022) betrachtet werden.



Die Mindereinnahmen der Gemeinden aus der Neuverteilung der Gewinnsteuererträge im Verhältnis 50 % zu 50 % stellen sich wie folgt dar (in Fr. gerundet und auf Basis der öffentlich publizierten Voranschläge der Gemeinden):

Gemeinde	Jährlicher Ausfall (gemäss Entwurf RR, 1. Lesung)	Jährlicher Ausfall (gemäss Beschluss KR, 1. Lesung)	Verbesserung für die Gemeinden
Basis	VA2022 aller Gemeinden	VA2023 aller Gemeinden	Differenz
Urnäsch	70'000	30'000	40'000
Herisau	1'910'000	680'000	1'230'000
Schwellbrunn	30'000	10'000	20'000
Hundwil	20'000	10'000	10'000
Stein	60'000	20'000	40'000
Schönengrund	20'000	0	20'000
Waldstatt	190'000	50'000	140'000
Teufen	580'000	380'000	200'000
Bühler	60'000	20'000	40'000
Gais	170'000	60'000	110'000
Speicher	200'000	80'000	120'000
Trogen	70'000	20'000	50'000
Rehetobel	40'000	20'000	20'000
Wald	20'000	10'000	10'000
Grub	20'000	10'000	10'000
Heiden	440'000	130'000	310'000
Wolfhalden	90'000	40'000	50'000
Lutzenberg	50'000	20'000	30'000
Walzenhausen	180'000	70'000	110'000
Reute	30'000	10'000	20'000
Total	4'250'000	1'670'000	2'580'000

Die Differenz von den Fr. 1'670'000 zu den in der Gesamtübersicht ausgewiesenen Fr. 1'890'000 beruht darauf, dass die Gemeinden in der Summe die Steuererträge der juristischen Personen defensiver veranschlagt haben als der Kanton.

D. Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton sind im Voranschlag 2024 und im Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 anzupassen.

E. Bezug zum Regierungsprogramm

Es wird auf die Ausführungen im Bericht und Antrag zur 1. Lesung verwiesen.



F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

der Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 24) in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 2.1 Gesetzesentwurf

Beilage 2.2 Synopse

Beilage 2.3 Beitrag Volksdiskussion

Beilage 2.4 Departementaler Entwurf der Steuerverordnung 2024